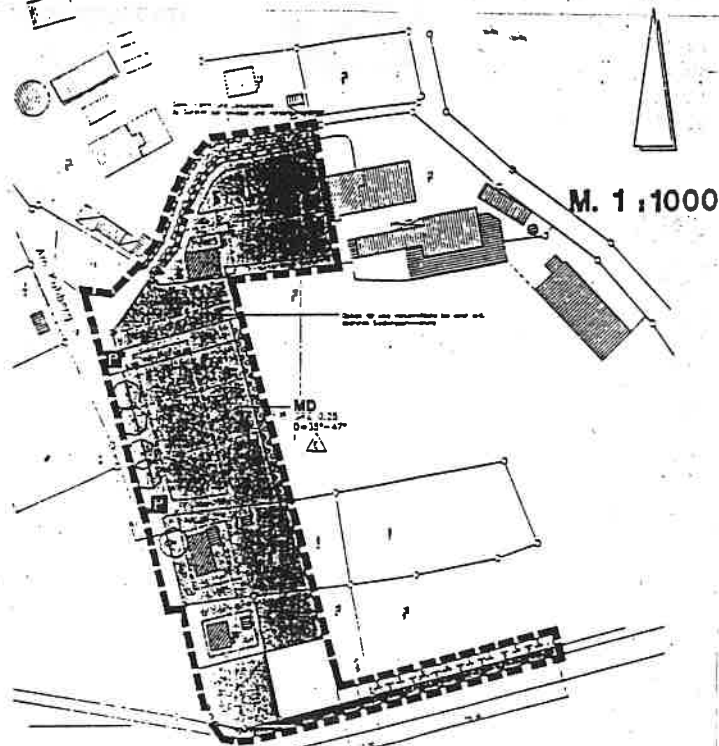




Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Krukow

PLANZEICHNUNG TEIL A



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21. August 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Krukow für das Gebiet „**östlich des Kuhberges und südlich des vorhandenen teilweise privaten Weges**“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der der Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll und der nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, ist der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 6 BauGB-Maßnahmen-Gesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in der zuletzt gültigen Fassung **nicht** anzuzeigen.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Amtsverwaltung Lütau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß, Zimmer 3, während der Dienststunden (Mo. bis Mi. von 8.30 bis 12 Uhr und Do. von 15 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Krukow, den 10. September 1997

Gemeinde Krukow
Der Bürgermeister, gez. Grimm

Veröffentlicht in	Lauenburgische Landeszeitung	15.09.1997
	Lübecker Nachrichten	12.09.1997
Satzung in Kraft ab		16.09.1997

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Lauenburg/Elbe, den 17.09.1997



Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.